Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Bauleitplanung Markt Teisnach

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	Bezeichnung: Bauleitplanung des Marktes Teisnach_ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Biomasseheizwerk Jahnstraße"		
		Flächennutzungsplan	
		mit (integriertem) Landschaftsplan	
	\boxtimes	Bebauungsplan	
		mit Grünordnungsplan	
		dient zur Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein	
		Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
		Sonstige Satzung	
	\boxtimes	Frist für Stellungnahme (§ 4 Baugesetzbuch): 18.03.2024	
2.	Reg 9420 0992	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Bereich Landwirtschaft 94209 Regen 09921 608-0 poststelle@aelf-rg.bayern.de	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefonnummer)		
2.1		Keine Einwände ☐ Auf eine weitere Beteiligung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) wird verzichtet.	
2.2		Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden	

		können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)		
		□ Einwendungen		
		□ Rechtsgrundlagen		
		☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
2.5		Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage		
		Sehr geehrte Damen und Herren,		
		aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Biomasseheizwerk Jahnstraße", keine grundsätzlichen Einwendungen.		
		Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:		
		Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bauwilligen zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung der benachbarten Flächen muss uneingeschränkt möglich sein.		
		Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit <u>Hochstammbäumen</u> sollte im Grenzbereich zu <u>landwirtschaftlichen Flächen</u> verzichtet werden.		
Regen, 29.02.2024				
gez. Barbara Störringer				
-	Landwirtschaftsoberinspektorin			
•				